

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Jugendwohnungen

Gemäß § 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. [32]) i. V. m. § 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 in der zurzeit geltenden Fassung und i. V. m. §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 32]) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Landkreis Dahme-Spreewald betreibt und unterhält Jugendwohnungen in:

- a) 15907 Lübben (Spreewald)
Goethestraße 19, 1 x 3-Raum-Wohnung, 1 x 2-Raum-Wohnung,
Goethestraße 22, 1 x 1-Raum-Wohnung,
Heinrich-v.-Kleist-Str. 20, 4 x 1-Raum-Wohnung,
als Unterkunftsmöglichkeit vorrangig für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums und des Beruflichen Gymnasiums Dahme-Spreewald und in
- b) 15711 Königs Wusterhausen, Luckenwalder Straße 64 (Wohnplatz).

§ 2 Nutzerkreis und Grundsätze der Aufnahme

- (1) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums Dahme-Spreewald oder des Beruflichen Gymnasiums, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, können im Rahmen der vorhandenen Unterbringungskapazität einen Wohnplatz in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt nachrangig für Schülerinnen und Schüler der Pflegeschule, die sich in Aus- und Fortbildung befinden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Aufnahme in eine Jugendwohnung ist beim Amt für Bildung, Sport und Kultur des Landkreises Dahme-Spreewald durch die Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden selbst oder durch den/die Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme in eine Jugendwohnung entscheidet der Landkreis Dahme-Spreewald nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der täglichen Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnort und Schule und der vorhandenen Platzkapazität in den Jugendwohnungen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der täglichen Fahrzeit. Der Aufnahmezeitraum ist auf ein Schulhalbjahr begrenzt. Er kann verlängert werden.
- (4) Über die Befürwortung oder Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Schülerinnen, Schüler und Auszubildende des Oberstufenzentrums und des Beruflichen Gymnasiums Dahme-Spreewald können in den Jugendwohnungen von Sonntag bis Freitag

übernachten und werden während dieser Zeit durch pädagogisch geschultes Personal betreut.

- (2) Die Bewohner der Jugendwohnungen nach § 1 Buchstabe a) mit einer monatlichen Nutzungsberechtigung können die Jugendwohnung zusätzlich von Freitagmittag bis Sonntagabend nutzen. In dieser Zeit steht vor Ort grundsätzlich kein pädagogisch geschultes Personal zur Verfügung. Eine telefonische Erreichbarkeit ist gewährleistet.
- (3) Während der Schulferien des Landes Brandenburg und an den unterrichtsfreien Tagen sind die Jugendwohnungen nach § 1 Buchstabe b) geschlossen. Eine abweichende Regelung ist möglich.

§ 4 Hausordnung

- (1) Einzelheiten über die Benutzung der Jugendwohnungen sind in der vom Amt für Bildung, Sport und Kultur erlassenen Hausordnung geregelt. Die Hausordnung, die bei der Aufnahme ausgehändigt wird, ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald übt als Träger der Jugendwohnungen das Hausrecht aus. Er wird dabei durch die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Jugendwohnungen vertreten.

§ 5 Haftung

- (1) Verursachen der Nutzungsberechtigte und/oder dessen Besucher Schäden an der Jugendwohnung, den Gemeinschaftsräumen, Nebeneinrichtungen und/oder deren Einrichtungsgegenständen, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet der Verursacher selbst.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 6 Gebührenpflicht und -schuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme oder für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnplatzes in den in § 1 genannten Jugendwohnungen erhebt der Landkreis Dahme-Spreewald eine Benutzungsgebühr.
- (2) Nutzungsberechtigt ist derjenige, dem der Landkreis Dahme-Spreewald die Nutzung schriftlich gestattet (Nutzungsberechtigter).
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Wohnplatzes in den in § 1 genannten Jugendwohnungen und endet mit dem in der Nutzungsberechtigung bestimmten Zeitpunkt, dem Entzug der Nutzungsberechtigung oder aus den sonstigen in § 8 genannten Gründen.
- (4) Die Nichtinanspruchnahme des Wohnplatzes befreit nicht von der Gebührenpflicht. Konnte der Wohnplatz nachweislich und unverschuldet u.a. wegen einer Krankheit oder sonstigen gewichtigen Gründen des Nutzungsberechtigten nicht in Anspruch genommen werden und hat sich der Nutzungsberechtigte unverzüglich bei der Leitung der Jugendwohnung abgemeldet, werden für diesen Zeitraum keine Gebühren erhoben.
- (5) Beendet der Nutzungsberechtigte die Nutzung des Wohnplatzes vorzeitig ohne berechtigten Grund i. S. v. Abs. 4, ist die Nutzungsgebühr bis zum Ende des Aufnahmezeitraums zu entrichten.

- (6) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr ist der Nutzungsberechtigte, bei Minderjährigen sind deren gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenhöhe, -festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Wohnplatzes oder deren Möglichkeit, für die Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände sowie für die Bereitstellung von Bettwäsche werden folgende Gebühren erhoben:

- pro Übernachtung:	12,00 EUR,
- wöchentlich (fünf Übernachtungen):	55,00 EUR,
- monatlich:	150,00 EUR,
- Bettwäsche pro Garnitur:	2,50 EUR

- (2) Die Ermittlung der Gebührenhöhe erfolgt anhand von durch die Nutzungsberechtigten schriftlich zu bestätigende Anwesenheitslisten. Diese Listen führt die pädagogische Leitung der Jugendwohnungen.
- (3) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden:
- a) wenn die Berufsausbildung aufgegeben wird oder die Schülerin/der Schüler bzw. Auszubildende sich für einen anderen Beruf ausbilden lassen will oder
 - b) im begründeten Ausnahmefall.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist darüber hinaus unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Amt für Bildung, Sport und Kultur zu erklären. Für den Fristbeginn kommt es auf den Tag des Posteingangs an.

§ 9

Bestandsschutz

Bereits vor dem 01.01.2017 bestandskräftig gewordene Aufnahmebescheide für das Schul- und Ausbildungsjahr 2016/2017 bleiben bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres von den Regelungen dieser Fassung unberührt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Jugendwohnheimes in Lübben außer Kraft.